

Schulen im
Landkreis Emsland (per E-Mail)

nachrichtlich Schulträger
(per Post)

Fachbereich 52:

Sachgebiet Bildung und Teilhabe
Ansprechpartner:

Frau Budden

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I E 619, II. OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-391619

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail: marion.budden@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
52-523-BuT

Durchwahl:
05931 44-1619

Meppen
Datum 30.06.2021

Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes Neuerungen zum 01.07.2021 im Rahmen des Aktionsprogrammes „Aufholen nach Corona“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie hat auch besonders die Kinder und Jugendlichen sehr getroffen. Viele Schüler/Innen haben Lernrückstände aufgebaut. Weiterhin fielen Kontakte und Aktivitäten weg, die junge Menschen besonders für ihre Entwicklung benötigen. Demzufolge wurde ein Aktionsprogramm des Bundes „Aufholen nach Corona“ aufgelegt, mit dem Kinder aus Familien in belasteten Lebenssituationen und kleinem Einkommen gefördert werden sollen. Ein Teilbereich dieses Aktionsprogrammes betrifft den Kinderfreizeitbonus für bedürftige Familien mit kleinem Einkommen, um Kinder und Jugendliche bei Freizeit- und Ferienangeboten gezielt zu unterstützen sowie eine erleichterte Antragstellung für die individuelle Lernförderung (Nachhilfe) im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Kinderfreizeitbonus

Mit dem **Kinderfreizeitbonus** in Höhe von 100 Euro/Kind im Monat August 2021 werden Kinder und Jugendliche (Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) aus einkommensschwachen Familien, die Leistungen:

- nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) oder
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bekommen oder
- den Kinderzuschlag oder
- Wohngeld erhalten,

gezielt unterstützt. Sie sollen damit Angebote zur Freizeitgestaltung insbesondere in den Ferien wahrnehmen und Versäumtes nachholen können.

Für Kinder, die im August 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, auf Asylbewerberleistungsgesetzleistungen oder auf den Kinderzuschlag haben, wird der Kinderfreizeitbo-

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
EVB Meppen IBAN: DE67 2666 1494 0120 0500 00, BIC: GENODEF1MEP
Postbank Hannover IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250



nus antragsunabhängig, ohne weitere Bedarfsprüfung und ohne Vorgaben zur Verwendung unbürokratisch ausgezahlt.

Diejenigen Kinder, die nur Wohngeld oder SGB XII Leistungen erhalten, müssen den Kinderfreizeitbonus bei der Familienkasse beantragen.

Bildungs- und Teilhabepaket

Seit dem Jahr 2011 können Kinder aus einkommensschwachen Familien Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes erhalten. Es wird die Intention verfolgt, dass Kinder und Jugendliche insbesondere im Bereich Bildung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen bei Gruppenveranstaltungen mitmachen und dadurch Erfahrungen sammeln können.

Es werden dabei die Kinder unterstützt, die Leistungen:

- nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) oder
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bekommen oder
- den Kinderzuschlag oder
- Wohngeld erhalten.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungen:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schüler/-innen und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf für Schüler/-innen
- Schülerbeförderungskosten für Schüler/-innen
- Lernförderung für Schüler/-innen
- kostenfreies Mittagessen für Schüler/-innen und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Neuerungen durch das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“:

Das Verfahren für die Beantragung der Lernförderung wurde vereinfacht, indem zukünftig nur noch mit einer Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung mit dem entsprechenden Zusatzbogen die Lernförderung geltend gemacht werden kann. Eine gesonderte Antragstellung wie bisher entfällt.

Die übrigen Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepakets können mit dem Antrag zur Sicherung des Lebensunterhaltes geltend gemacht werden. Alternativ können weiterhin die Vordrucke, die als Anlagen 1-6 beigefügt sind, zur Geltendmachung der Leistungen für Bildung und Teilhabe genutzt werden.

Folgende Bausteine des Bildungs- und Teilhabepakets haben eine besondere Relevanz für die Schüler/-innen:

Schulausflüge und Klassenfahrten

Aus dem Bildungs- und Teilhabepaket können dem anspruchsberechtigten Personenkreis die Kosten für Eintrittsgelder und Fahrtkosten bei Ausflügen (Veranstaltungen, bei denen das Schulgelände verlassen wird) gezahlt werden. Nur das übliche Taschengeld z. B. für Getränke und Süßigkeiten ist von den Eltern zu finanzieren. Wenn daher ein Ausflug oder eine Fahrt ansteht, ist es erforderlich, dass Sie den Eltern rechtzeitig grundsätzliche Informationen über diese Fahrt/diesen Ausflug, sowie über die Kosten hierfür geben und eine Kontoverbindung der Schule für eine Überweisung benennen. Werden die Kosten für einen Tagesausflug bar entrichtet, können diese Kosten auch nach Vorlage der entsprechenden Quittung bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen an die Eltern erstattet werden.

Schulbedarf

Für Utensilien des alltäglichen Schulgebrauchs wie Hefte, Stifte etc. enthält das Bildungs- und Teilhabepaket eine Pauschalzahlung für das Schuljahr 2021/2022 von insgesamt 154,50 € im Jahr für die berechtigten Schüler(innen). Diese Pauschalzahlung wird laufend angepasst. Der Schulbedarf ist für Kinder, die Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten, schuljahresbezogen zu beantragen, während Kinder, für die SGB II-, SGB XII- oder Asylbewerberleistungsgesetz-Leistungen gezahlt werden, den Schulbedarf automatisch von der zuständigen Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt erhalten. Der Schulbedarf ist aufgeteilt in eine Zahlung in Höhe von 103,00 € zum 01. August und eine Zahlung in Höhe von 51,50 € zum 01. Februar eines Schuljahres.

Schülerbeförderung

Des Weiteren werden im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes die Schülerbeförderungskosten der berechtigten Kinder erstattet, wenn diese nicht von Dritten aus anderen (auch freiwilligen) Mitteln finanziert werden. Damit sind die Schülerbeförderungskosten insbesondere für die 11., 12. sowie 13. Jahrgänge, sowie bei Schüler/-innen der Berufsbildenden Schulen von Bedeutung. Der Schulweg muss allerdings länger als 5,5 km sein.

Lernförderung

Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um die Lernziele der betreffenden Jahrgangsstufe zu erreichen oder bestehende Lerndefizite bzw. fehlende Deutschkenntnisse der Schülerin oder des Schülers zu beheben, kann dem betroffenen Kind Unterstützung durch Lernförderung oder außerschulische Sprachförderung gegeben werden. Dies kommt in Betracht, wenn das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist, um ein ausreichendes Leistungsniveau zu erreichen oder aber einen Schulabschluss zu erzielen und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann. Vorrangig sind die schulischen Lernförderangebote zu nutzen. Die Notwendigkeit und der Umfang der erforderlichen Lernförderung muss vom Fachlehrer oder durch eine pädagogische Einschätzung der Schule bestätigt werden.

Die entsprechenden Vordrucke habe ich als Anlage 7-9 beigefügt.

Mittagessen

An der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung können leistungsberechtigte Schüler/-innen **kostenfrei** teilnehmen.

Die Erbringung dieser Leistung an berechnigte Kinder durch den Landkreis Emsland erfolgt entweder über die Direktabrechnung mit dem Anbieter (wie die bisherige Vorgehensweise über die monatliche Meldung und Abrechnung mit der Schule, Kindertagesstätte, Caterer, ...) oder durch eine Erstattung von Kosten an die Eltern, sofern sie die Zahlung der Mittagessenskosten nachgewiesen haben.

Da die gesonderte Antragstellung bei allen Personenkreisen (bis auf der Personenkreis im BKG, d. h. für die Kinder, für die der Kinderzuschlag und/oder Wohngeld gezahlt wird) entfällt, wird der Bedarf für die Übernahme der Mittagessenskosten durch eine Mitteilung vonseiten des Kunden mithilfe des bisherigen Antragsvordruckes oder aber über die Angabe in der jeweiligen Anlage zum Hauptantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bzw. Ergänzung in den Weiterbewilligungsanträgen geltend gemacht.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie bitten, dass, sofern Sie Anmeldeformulare für die Mittagessensteilnahme in den Schulen nutzen, auf die Kostenfreiheit für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für die leistungsberechnigten Kinder hingewiesen wird.

Sofern ein angemeldetes Kind für das Mittagessen dann eine entsprechende Kostenfreiheit geltend macht, ist damit eine Mitteilung vonseiten der Schulen nach hier zu Anfang des jeweiligen Schulhalbjahres erforderlich. Es erfolgt dann eine Rückmeldung an die Schule, dass diese Kinder berechnigt sind, kostenfrei an dem Mittagessen teilzunehmen, durch den entsprechenden Versand der Liste. Kann dem Antrag auf Kostenfreiheit zunächst nicht entsprochen werden,

wird der Kunde angeschrieben, aufgefordert, fehlende Unterlagen einzureichen, und abschließend über die Leistung entschieden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Das Bildungs- und Teilhabepaket bietet zusätzlich die Möglichkeit, dass die Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen, Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und Freizeiten als Bedarf anerkannt wird. Hierzu wird zukünftig pauschal monatlich 15,00 € als Bedarf für das jeweilige leistungsberechtigte Kind anerkannt, sofern ein entsprechender Nachweis erbracht wird, aus dem die Teilnahme an einer der o. a. Aktivität hervorgeht. Die Zahlung erfolgt dann als Geldleistung an die Eltern. Eine Direktabrechnung mit den Anbietern erfolgt daher zukünftig **nicht mehr**.

Einen Überblick über das gesamte Bildungs- und Teilhabepaket erhalten Sie unter www.emsland.de. Dort sind auch die Vordrucke zur Geltendmachung der Leistungen für das Bildungs- und Teilhabepaket hinterlegt.

Das Informationsblatt „Allgemeine Informationen zu dem Bildungs- und Teilhabepaket“ in der aktuellen Fassung finden Sie ebenfalls dort (siehe Anlage 10).

Es wäre wünschenswert, wenn Sie betroffene Eltern gezielt ansprechen und auf die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets hinweisen, sowie alle Eltern generell an Elternabenden oder ähnlichen Veranstaltungen darüber informieren.

Für weitere Informationen und Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sachgebiet „Bildung und Teilhabe“ in meinem Hause unter der Telefonnummer: 05931/44-1609 zur Verfügung.

Für Ihre Unterstützung und die gute Zusammenarbeit bedanke ich mich vorab.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung


Anke
Gerenkamp